



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das preußische Landtagswahlrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das preußische Landtagswahlrecht



as viel umstrittene Dreiklassenwahlrecht in Preußen und die letzte verunglückte Reform dieser Einrichtung werden in zwei beachtenswerten Schriften, einer Professorenarbeit und der Arbeit eines praktischen Politikers, von entgegengesetzten Standpunkten aus behandelt. Rudolf Gneist, selbstverständlich ein Freund des Dreiklassensystems, nennt sein Buch: Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preußische Dreiklassenwahlsystem, eine sozialhistorische Studie (Berlin, Julius Springer, 1894); die Broschüre Dr. F. Jastrow's, des Gegners, ist bei Rosenbaum und Hart in Berlin erschienen und heißt: Das Dreiklassenwahlsystem; die preußische Wahlreform vom Standpunkte sozialer Politik. Gneists reichhaltiges Buch könnte auch eine Geschichte des Werdens des deutschen und des englischen Volkskörpers genannt werden; es kommt zu keinem praktisch verwertbaren Ergebnis, sondern will bloß das Vertrauen auf die Zukunft unsers Volkes stärken durch die Aussicht auf das Ziel, dem sich, seiner Ansicht nach, die Entwicklung in Preußen zubewegt. Jastrow beschränkt sich auf die Darstellung der gegenwärtigen Lage und schließt mit bestimmten Forderungen und Vorschlägen.

Gneist beginnt damit, daß er „die herrschenden Ideen vom Zensus nach ihrer äußern Erscheinung“ prüft. Es kommt dabei weiter nichts heraus, als daß diese Ideen je länger, desto zahlreicher werden und ebenso wenig brauchbar erscheinen wie die alten englischen und französischen Vorbilder. Wir werden darum „nun wohl genötigt sein, die Lösung sozialer Rätsel mehr in unserm eignen Volksleben zu suchen.“ Die Kenntnis des sozialen Baues der Völker habe ja gewaltige Fortschritte gemacht. Allein „neben der neuen Wissenschaft, die sich mit einem unschönen Wort als »Soziologie« getauft hat, neben den erfreulichsten Fortschritten in der Erkenntnis der Volks- und Staatswirtschaft

sind wir in einiger Gefahr, aus den Augen zu verlieren die sittlichen und die rechtlichen Grundlagen des Staats. . . . Die Rätsel der europäischen Staatenentwicklung im neunzehnten Jahrhundert nötigen uns immer wieder zur Rückkehr in die elementaren Eigenschaften der menschlichen Natur, für die Aristoteles das Schlagwort *ζῶον πολιτικόν* ausgeprägt hat. Er meint damit die Doppelnatur des Menschen als animalischen Wesens und als sittlich vernünftigen Wesens, aus denen in der That die organischen Bildungen hervorgehen, die wir heute als Staat, Kirche und Gesellschaft bezeichnen.“ Die animalische Natur des Menschen begründet die Gesellschaft, indem sie durch die Verschiedenheit der angeborenen Eigenschaften und durch den Güteraustausch mancherlei Beziehungen zwischen ihnen knüpfe. Die so entstehenden sozialen Verschiedenheiten verursachten immerwährende Kämpfe. „Der natürliche Zug des Menschen geht auf Gleichheit, mindestens auf die Freiheit des Aufsteigens in die bessern Klassen. Jedes Streben nach dieser höhern Stellung verwirklicht sich aber nur dadurch, daß andre von ihr abhängig werden. Es entwickelt sich daraus ein steter Widerstreit der Interessen, in welchem der besser situierte Stand dahin strebt, seine Stellung zu befestigen und gegen das Eindringen neuer Elemente abzuschließen, während der abhängige Stand dahin strebt, jene Abhängigkeit zu mildern, womöglich aufzuheben.“ Das Gottesbewußtsein der Menschen sodann stiftet die Kirche, ihr Rechtsbewußtsein den Staat. So lebt denn im heutigen Staat ein dreifacher Organismus: der der Gesellschaft, der der Kirche und der des Staats. „Das Wesen der menschlichen Entwicklung wird zu finden sein in der stetigen Wechselwirkung dieser drei Organismen unter sich.“

Dagegen wäre verschiedenes einzuwenden, z. B. daß die Klassenkämpfe keineswegs ausschließlich aus der animalischen Natur des Menschen entspringen, oder vielmehr gar nicht aus dieser, denn das Menschentier ist zufrieden, wenn es nur seinen Stall, sein Futter und sein Weibchen hat, nicht zu viel arbeiten muß und nicht zu viel Schläge bekommt, also in einem Zustande, dessen sich die Sklaven im allgemeinen erfreuen. Und mit jenen drei großen Organismen, die freilich einen sehr breiten Raum einnehmen, ist das Wesen der menschlichen Entwicklung nicht erschöpft; Kunst und Wissenschaft z. B. sind zwar außerhalb der Gesellschaft nicht denkbar und werden von Staat und Kirche vielfach unterstützt, können aber aus Gesellschaft, Staat und Kirche nicht erklärt werden, sondern entspringen aus individuellen Trieben.

Unsre heutige Zeit, führt Gneist weiter aus, leide an der Überflutung des Staatsbaues durch die gesellschaftlichen Interessenkämpfe. Aber wie sich in dem einzelnen Menschen, wenn er nur gut erzogen ist, nach vorübergehenden Verirrungen das Gleichgewicht zwischen seinen eignen berechtigten Interessen und den Pflichten des Sitten- und Rechtsgebots immer wieder herstelle, so bleibe auch der sittliche und rechtliche Charakter einer Nation das Dauernde in der Erscheinungen Flucht, und eine Überschau der Geschichte unsrer Nation

berechtigte zu der Hoffnung, daß sie auch diesmal ihr besseres Selbst aus der Überflutung mit niedern Interessen retten werde.

Die Sozialdemokraten würden, wenn sie sich mit Gneist zu befassen überhaupt Lust hätten, darauf wahrscheinlich erwidern, daß es sich für den vierten Stand nicht bloß um die niedern, sondern vorzugsweise auch um die höhern Interessen handle, und daß der angeblich von Standesinteressen überflutete moderne Rechtsstaat selber nichts andres sei, als ein Werkzeug von Klasseninteressen.

Im zweiten Abschnitt wird die Entstehung des preußischen Wahlgesetzes vom 30. Mai 1849 erörtert. Mit dem vereinigten Landtage von 1847 habe Friedrich Wilhelm IV. den spätern Verfassungsstaat in löblicher Weise vorbereitet. Nur habe dieser Landtag an dem unheilbaren Mangel der richtigen Grundlage gekrankt. „Es war nicht mehr möglich, die bürgerliche Gesellschaft in einen Adel-, Bürger- und Bauernstand zu scheiden und in dieser Scheidung zu erschöpfen.“ Es fehlte die Vertretung der Großindustrie, der geistigen Arbeit und des Beamtentums. Bei der Beratung eines Wahlgesetzes nach Auflösung der Berliner Nationalversammlung sodann erwiesen sich alle andern Vorschläge undurchführbar, und man oktroyirte schließlich ein auf drei Zensusklassen gegründetes Wahlrecht. Als das Wahlgesetz nachträglich in der nach ihm gewählten Kammer geprüft wurde, verfaßte man einen Abänderungsentwurf, dessen Artikel 70 lautete: „Jeder Preuße, welcher das 25. Lebensjahr vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.“ Dieser Bestimmung, die deshalb nicht angenommen werden konnte, weil ihre Voraussetzung, eine Landgemeindeordnung, fehlte, legt Gneist die höchste Bedeutung bei. Denn in der ursprünglichen, jetzt schon lange nicht mehr bestehenden englischen Verfassung, wonach das Unterhaus eine Vertretung der Kommunalverbände gewesen ist (denn nicht Haus der Gemeinen, sondern Haus der Gemeinden ist die richtige Übersetzung von House of Commons, common = commune), sieht Gneist sein Verfassungsideal. Konsequent durchgeführt, schreibt er an einer spätern Stelle (S. 195), hätte dieser Vorschlag „auf eine Abstufung des Parlamentswahlrechts nach den kommunalen Steuern geführt, und es wäre daraus ein House of Commons hervorgegangen in noch festerm Bau und in noch strengerm Stil als das englische Haus der Gemeinden.“ Aber auch ohne diese Verbesserung habe das oktroyirte Wahlgesetz den Bedürfnissen entsprochen, weil ihm Rechtsideen zu Grunde lägen, „die dem dauernden Charakter unsrer Nation angehören.“ Von diesem Gesichtspunkte aus überseht er in den folgenden acht Abschnitten die tausendjährige Geschichte der deutschen und die achthundertjährige der englischen Nation, deckt die Verflechtung „der drei Organismen“ in beiden Nationen auf und verfolgt ihre Umbildungen.

Da der Wert dieser höchst interessanten anatomischen Präparate gerade in ihrer Feinheit besteht, so würde es keinen Zweck haben, wenn wir in einem

Auszuge einen groben Abriß davon entwerfen wollten. Die praktische Anwendung davon ist, daß unser deutsches Volk, also auch sein preußischer Bruchteil, nicht anders gedacht werden kann als in Stände gegliedert, und daß man daher zu den Zensusklassen greifen mußte, weil es vor der Hand ein andres Mittel zur Abgrenzung von Ständen nicht gab. Freilich komme es vor, daß Gelehrte und höhere Beamte, die doch eigentlich in die erste Klasse, den höchsten Stand gehörten, in der zweiten oder dritten Klasse wählen mußten, und daß sehr viele Angehörige des Mittelstandes: Handwerker, Volksschullehrer, kleine Landwirte in die dritte Klasse kämen, die doch eigentlich die der „handarbeitenden (arbeiten der Bauer und der Bildhauer nicht mit der Hand?) und dienenden Elemente“ sei. „Wenn man nun nach der vorherrschenden gesellschaftlichen Auffassung sich die Wählerschaft des ganzen Staates als ein einheitliches »Volk« denkt, so erscheint dies Verhältnis auf den ersten Blick als ein fast widersinniges. Kommt man dagegen aus dem Klassenkampf der Gegenwart allmählich zu dem Bewußtsein, daß in dem lebensfähigen Parlamentssystem nicht arithmetische Zahlen, nicht so und soviel Tausende von Einzelpersonen gleichen Besitzes, gleichen Berufs, gleicher Interessen, gleicher Meinungen sich vertreten lassen, sondern kommunale Verbände, in denen sich durch gewohnheitsmäßiges Zusammenleben in nachbarlicher Erfüllung sittlicher und bürgerlicher Pflichten die Gegensätze ausgleichen, daß das Parlament ein House of Commons, eine Vertretung des Gesamtbewußtseins dauernd organisirter Wahlverbände sein soll, so verliert sich das Befremdliche der Erscheinung.“ Die öffentliche Meinung habe sich denn auch ein Menschenalter hindurch dem Dreiklassenwahlsystem gegenüber tolerant verhalten.

Diese „Toleranz“ entsprang nur bei den Massen keineswegs sonderlicher Zufriedenheit mit dem Wahlsystem, sondern zwei andern Umständen. Vor und in der Konfliktzeit fanden die Massen auch bei diesem Wahlsystem ihre Rechnung, weil damals die gebildeten Klassen in Opposition gegen die Regierung standen und die Mehrheit des Abgeordnetenhauses meistens volksfreundlich ausfiel. Von 1866 bis 1878 war die Regierung selber liberal, und zugleich trat seit 1871 der preußische Landtag hinter den Reichstag zurück. Seit 1878 hoffen die Massen nichts mehr vom preußischen Abgeordnetenhaus und wählen gar nicht mehr. Die Vertretung ihrer Interessen suchen sie allein noch im Reichstage; das Abgeordnetenhaus ist ihnen daher ziemlich gleichgiltig.

In den letzten Jahren, meint nun Gneist, sei plötzlich (nicht plötzlich!) die Besorgnis hervorgetreten, daß dies Wahlsystem in eine Plutokratie auszuarten beginne. Bei Gelegenheit der Steuerreform sei das Schlagwort: plutokratische Verschiebung ausgegeben worden. „Das Schlagwort der öffentlichen Meinung war (wie gewöhnlich) richtig, die herrschenden Vorstellungen der Gesellschaft aber (wie gewöhnlich) unklar über die Weise der Abhilfe.“

Daß die „Reform“ des Wahlgesetzes unglücklich ausgefallen ist, verkennet

Gneist nicht. Aber weit verhängnisvoller findet er zwei Fehler, die schon vor dieser Reform begangen worden sind, und darin geben wir ihm unbedingt Recht. Der erste Fehler war, daß den Zensiten, die mit 900 Mark und darunter eingeschätzt sind, die Staatssteuern erlassen wurden. Damit sei wieder, wie im Mittelalter mit der Befreiung von der Heerpflicht, der Anfang zur Entmündigung der schwächern Klassen gemacht worden. „Diese Steuererlasse in Verbindung mit der alten Gewohnheit, die kleinen Steuerzahler in den Gemeindekommissionen so gut wie gar nicht zu beteiligen (während sie bei den Armenkommissionen, Steuereinschätzungen und andern Funktionen sehr gute Dienste leisten würden), hat über [soll heißen: haben] zahlreiche Massen der Bevölkerung dem Kommunalleben entfremdet, die heute in den 1700000 Stimmen der sozialdemokratischen Partei als Hauptbestandteil zur Erscheinung kommen.“ Der zweite Fehler besteht darin, daß jede Stadt für die Urwahlen in kleine geographische Abschnitte zerstückelt und dadurch jede der drei Klassen, die doch ein Ganzes bilden sollen, zerrissen und durcheinandergeworfen wird. Erst dadurch werden die Wahlkuriosa, die die Wahl„reform“ in Verbindung mit der Steuerreform verschuldet, so grell, wie sie sind; denn nun kommt es vor, daß in dem einen Berliner Häuserblock die zweite Klasse mit 4000 Mark, in einem andern mit 6 Mark abschließt.

Vorschläge zur Abänderung macht Gneist nicht, sondern er schließt mit einer Prognose, die zu dem Ergebnis kommt, daß sich mit der Zeit alles von selber machen werde. Im preußischen Dreiklassenwahlsystem seien die Grundlagen für eine vernünftige Gestaltung des Wahlrechts, für den Aufbau eines wirklichen Hauses der Gemeinden gegeben, und dieses werde dereinst entstehen, wenn sich die Flut der gegenwärtigen Interessenbestrebungen verlaufen haben werde. Diese aber werde sich verlaufen, denn ein wirklicher Notstand sei nicht vorhanden, die sittlichen und religiösen Grundlagen unsers Volkslebens stünden noch unerschüttert da, das höhere Recht der höhern Klassen, das der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts entgegensteht, werde anerkannt, und daß es unmöglich sei, unsre Parlamente wieder in Vertretungen von Besitz- und Erwerbsgruppen zurückzuverwandeln, womöglich auch noch mit Scheidung in ein Corpus Catholicorum und Evangelicorum (eigentlich müßte heute auch noch ein Corpus Atheorum hinzukommen), werde man bald einsehen. Das berechnete und unzerstörbare Wesen der altständischen Gliederung: die Abstufung der politischen Rechte nach den Leistungen für den Staat, sei in der preußischen Gliederung: höherer Stand, Mittelstand, niederer Stand enthalten, das Recht jedes Standes gewahrt, und auch die Wahlform: indirekte Wahl mit öffentlicher Abstimmung, entspreche den Forderungen des Staatswohls. Je tiefer wir, so lautet der Schlußsatz, „in die Rechtsideen unsrer Nation eindringen, um so mehr werden wir die Achtung vor unsrer Vergangenheit und das Zutrauen in unsre Zukunft gewinnen.“

Dieser Prognose geht noch ein Abschnitt vorher, der „die Entstehung und die Zerlegung der sozialen Parteibildungen“ überschrieben ist. Darin werden die verschiedenen Wege erwogen, auf denen die Sozialdemokratie verschwinden könnte, und wird auch dem Agrariertum sein Ende prophezeit. Gneist leugnet nicht, daß sich die adelichen Rittergutsbesitzer vielfach in Not befinden, stellt aber entschieden in Abrede, daß die Staatsregierung oder die Goldwährung oder die Börse daran schuld sei, und bemerkt u. a.: „Während der englische Adel schon im Mittelalter die Notwendigkeit einsah, zur Aufrechterhaltung seiner Stellung die jüngern Söhne auch dem Erwerbsleben sich zuwenden zu lassen, und durch Verheiratung mit bürgerlichen Familien seinen Vermögensstand aufrecht zu erhalten, hat unser ritterschaftlicher Adel durch eine allzu lange kastenmäßige Abschließung und Heiraten in standesgleichen Familien diese notwendige Ergänzung seines Familienguts nur zu lange versäumt.“ Ferner: „Unsre soziale Parteiströmung hat dahin geführt, daß die verschiedenen Interessen aus den Prinzipien des Schutzzolls und des Freihandels förmliche Glaubenssätze gebildet haben, während es sich dabei um relative nach Ort und Zeit wechselnde Maximen der Volkswirtschaft handelt, deren Übertreibung oder Geltendmachung am unrechten Orte sich sofort in dem Rückgange des Exports und schweren gemeinwirtschaftlichen Nachteilen zeigt. Im Ackerbau entspricht ein Schutzzoll von drei und einer halben Mark dem vollen Wert des Roggens, wie ich solchen vor zwei Menschenaltern in unsern östlichen Provinzen noch erlebt habe. Daß in diesen Abmessungen ein Maß zu halten ist, ergeben die schweren Erfahrungen, welche schon England mit exorbitanten Kornzöllen und ebenso mit den künstlichen Versuchen einer gleitenden Skala seinerzeit gemacht hat.... Die maßlosen Angriffe der agrarischen Partei gegen die derzeitige Reichsregierung und ihre leidenschaftliche Agitation in allen Agrikulturgebieten Deutschlands werden den nicht beabsichtigten Erfolg einer Klärung der Lage haben.“ Es komme bei dieser „letzten Mobilmachung der gesamten Landpartei gegen die Interessen des beweglichen Besitzes“ in überraschendem Maße zur Erscheinung, „wie stark die materiellen Interessen in dieser »konservativen« Partei jederzeit gewaltet haben, und wie verhältnismäßig schwach die höhern Ideen von der monarchischen Autorität in unserm Staatsleben. Die Maßlosigkeit aller Interessenpolitik verfehlt auch hier ihr Ziel. Es mag den Bauern sehr schmeichelhaft sein, sich als den produktiven Stand und das eigentliche Rückgrat des ganzen Staates rühmen zu lassen.“ Allein desto mehr fühlten sich die andern Stände, die ebenfalls unentbehrlich seien, beleidigt. „Die alte Gewöhnung, den Staat mit ihren Standesinteressen zu identifizieren, die edle Dreistigkeit, welche bei jeder Versagung eines Privilegiums mit der Phrase tout le pays sera ruiné dazwischen fährt — die einst den König Friedrich Wilhelm I. so sehr in Zorn versetzt hat —, kehrt hier wieder, aber nur mit dem Erfolg, zunächst die industriellen Schutzzollinteressen vor den Kopf zu

stoßen (doch nicht die industriellen Schutzollinteressen, sondern die industriellen Interessen im allgemeinen!), sodann in weitesten Kreisen die Stände des beweglichen Besitzes zu verletzen, ohne die bauerliche Gefolgschaft auf die Dauer für sich zu gewinnen.“ So viel aus Gneists Buch.

Zastrow beginnt damit, die Gleichgiltigkeit der Massen gegen die preußischen Landtagswahlen zu bekämpfen. „Gerade weil im Reichstage ein unverhältnismäßig großer Teil der Debatten auf die Erörterung von Prinzipienfragen verwendet werden muß, die in unsrer Generation doch nicht zum Austrag gebracht werden, sollte den mehr auf die konkrete Verwaltung gerichteten Verhandlungen der Landtage auch eine erhöhte sozialpolitische Bedeutung beigelegt werden. Und selbst für die Gebiete, in denen die ausschließliche Kompetenz des Reichs feststeht, ist es nicht gleichgiltig, ob der Apparat der Reichsgesetzgebung durch eine gleichartige des preußischen Parlaments gefördert oder durch überhandnehmende Gegenströmungen über Gebühr gehindert wird. Es ist ein auf die Dauer nicht haltbarer Zustand, daß das Reich eine internationale Konferenz für Arbeiterschutz einberuft, und daß unmittelbar darauf in dem preußischen Parlament die Forderungen für den Schutz der Arbeiter herabgedrückt werden; daß das Reich sich in Finanznöten befindet, während die preußische Finanzreform die Grundsteuer verschenkt u. s. w.“

Aus Zastrows Kritik des Reformvorschlages der Regierung und der Änderungsvorschläge der Parteien wollen wir nur das eine hervorheben, daß er den Zentrumsantrag, wonach Steuern über 2000 Mark bei Aufstellung der Wahllisten nicht gerechnet werden sollten, entschieden verwirft. Das Zentrum gedachte dadurch bekanntlich seinen eignen Wählern in den rheinischen Kommunen mehr Geltung zu verschaffen; Zastrow meint jedoch, daß diese Klausel zwar nützen könnte, wenn sie für alle Steuern Geltung hätte, aber in ihrer Beschränkung auf die Einkommensteuer „der schlimmsten Plutokratie als Zeigenblatt dienen“ müßte. Sehr charakteristisch findet er es, daß sich die preußische Regierung nicht allein die von der Mehrheit des Abgeordnetenhauses beliebten Änderungen ohne Widerrede gefallen ließ, sondern es auch mit der Verkündung des neuen Gesetzes so eilig hatte, wie noch bei keinem andern. Zwei Tage nach der endgiltigen Annahme des Gesetzes im Abgeordnetenhause hat es der Kaiser unterschrieben („gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht Hohenzollern, den 29. Juni 1893“), und an demselben Tage erschien es auch schon in Nr. 18 der Gesetzsammlung. „Alles, was die Regierung zur Verbesserung des Wahlrechts der ärmern Bevölkerung vorgeschlagen hatte (namentlich die Zwölftelung des Steuerbetrags) war abgelehnt worden. Aber die Addirung von Staats- und Kommunalsteuern und mit ihr die Anrechnung der erlassenen Grundsteuer in den Gutsbezirken des Ostens war stehen geblieben. Wenn um des letztern willen die Regierung sich ihre parlamentarische Niederlage ohne weiteres gefallen ließ, so wirft dies ein helles Licht auf den bedauerlich großen Einfluß,

mit welchem die Interessen des ostelbischen Grundbesitzes auf das preußische Staatsministerium drücken.“ Es sehe so aus, als hätte die Regierung die Reform gar nicht ernsthaft gemeint, sondern sie nur zum Vorwande genommen, die politische Stellung des Großgrundbesitzes noch weiter zu stärken.

Die Gestaltung des preußischen Wahlrechts durch die letzte Steuerreform beleuchtet Jastrow mit einer ausführlichen Statistik. Daraus geht zweierlei hervor. Erstens, daß in sehr vielen Fällen das Wahlrecht zum Ernennungsrecht wird und die Wahlen nur noch Scheinwahlen sind. „Ich wähle mir und meinen Sohn,“ soll ein dicker Bierbrauer, aus dem die ganze erste Klasse seines Bezirks bestand, vor dem Wahlische gesagt haben. „Die Gesamtzahl der Berliner Urwahlbezirke beträgt 1093. Die bloße Schein- und Karrikaturwahl, sowie der gänzliche Ausfall der Wahl hat in der ersten Klasse eine der Hälfte bereits nahekommende Anzahl von Bezirken ergriffen,“ nämlich 454. Das zweite ist, daß die drei Klassen keine Stände mehr sind, weder im Sinne Gneists, noch in irgend einem andern denkbaren Sinne. Kein Gedanke daran, daß in der ersten Klasse eine Aristokratie und die Intelligenz, in der zweiten der bürgerliche und der bäuerliche Mittelstand, in der dritten nur die dienende Bevölkerung vertreten wäre! Nicht der Stand, sondern „der Gang der Geschäfte“ bestimmt die Zugehörigkeit zur Klasse. Die erste Klasse besteht, außer einigen Magnaten, Großindustriellen und Großhändlern, aus Kommerzienräten, Bierbauern, Brauereidirektoren, Schlächtern, Häuserspekulanten und ähnlichen klugen Leuten, und dazu kommen noch Haufen von Proletariern aus den armen Bezirken, wo man mit 6 Mark Steuern schon ein Wähler erster Klasse ist. Von neun Ministern wählen nur drei in der zweiten, die übrigen sechs in der dritten Klasse. „Daß die große Mehrzahl der andern Excellenzen, die Staatssekretäre der Reichsämtler, die Wirklichen Geheimen Räte und vollends die gewöhnlichen Geheimräte, auf denen die preußische Verwaltung beruht, heute regelmäßig in der dritten Klasse wählen, ist unter diesen Umständen fast selbstverständlich. Wie der Minister in derselben Klasse mit dem Gerichtsboten wählt, so üben Heinrich von Sybel und Heinrich von Treitschke ihr Wahlrecht in derselben Klasse aus, in der auch ein vierundzwanzigjähriger Student wahlberechtigt würde, und Spielhagen zusammen mit dem ersten besten penny-a-liner. Aus der Kunst der Malerei gehören Adolf Menzel, Paul Meyerheim, Felix Liebermann ganz ebenso in die dritte Klasse, wie die Stubenmalers und Anstreicher. Aus der Geburtsaristokratie wählen Fürst Radziwill, Graf Pückler, Graf von Seckendorf zusammen mit Kammerdienern und Stallknechten. Kurzum: vor dem Dreiklassensystem verschwinden alle sozialen Unterschiede; hier gilt Hoch und Niedrig gleich.“ Und nicht bloß vermindert wird das Wahlrecht vieler Aristokraten, aller hohen Staatsbeamten und der geistig hervorragenden Männer — es wird vernichtet. Denn da die ersten beiden Klassen stets zusammenstimmen, daher die dritte überstimmen, so fällt diese bei der Entscheidung einfach

aus;*) und diesen Zustand hat nun die Wahlreform nicht bloß gelassen, wie er war, sondern noch verschärft.

Noch schlimmer sieht es bei den Kommunalwahlen aus. Sehr klar tritt der geschaffne Zustand in der obererschlesischen Stadt Neustadt (17500 Einwohner) hervor. Sie hat in der ersten Klasse 74 Landtags- aber nur 3 Stadtverordnetenwähler, in der zweiten 229 Landtags- und nur 8 Kommunalwähler. „Nimmt man noch dazu, daß nach der namentlich veröffentlichten Wählerliste unter den 11 Privilegirten nur 6 verschiedene Familiennamen vorkommen, so erhält man ein noch deutlicheres Bild von der Enge des Kreises, dem die städtischen Angelegenheiten ausgeliefert sind.“ (Nach Zeitungsberichten aus Oberschlesien zu schließen, wäre ein jüdischer Fabrikbesitzer der unumschränkte Gebieter der Stadt; kein inhumaner Gebieter, aber unumschränkt nichtsdestoweniger. Was oder wer hindert, daß es überall so komme? Das Gesetz nicht, und Herr Miquel auch nicht.) Neustadt, bemerkt Zastrow weiter, hat 30 Stadtverordnete zu wählen. „Sowohl die erste als auch die zweite Abteilung hat also mehr »Vertreter« zu wählen, als Wähler zu vertreten sind. Wenn man bestimmt, daß die elf reichsten Leute kraft ihres Reichtums Stadtverordnete sein sollen, so würde dies eine allgemeine Entrüstung hervorrufen; diesen elf Personen aber nicht elf, sondern zwanzig Mandate zu geben, ruft keine Entrüstung hervor, weil der Vorgang sich äußerlich in die Formen der hergebrachten Repräsentativverfassung kleidet.“ Ob Professor Gneist an einem auf dieser Grundlage errichteten House of Commons viel Freude erleben würde?

Das eigentlich verderbliche dieses Zustandes sieht Zastrow darin, daß von den vier großen Strömungen der Zeit: der konservativen, der liberalen, der katholischen und der Arbeiterströmung, die dritte im preußischen Staate zu kurz kommt, die vierte ganz unvertreten bleibt. Die vier Strömungen bilden im Reiche vier ungefähr gleich große politische Gruppen; in Preußen ist die vierte Gruppe etwas kleiner, weil da die Zahl der ländlichen Lohnarbeiter sehr groß ist, die am politischen Leben noch gar nicht teilnehmen. Aus einer Vergleichung der Reichstagswahlstatistik mit der Statistik der Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhaus ergibt sich, daß hier das vierte Viertel dem ersten zugeschlagen wird; in Preußen bleibt der Arbeiterstand unvertreten, und der ländliche Grundbesitz (eigentlich nur der Großgrundbesitz) ist unverhältnismäßig stark vertreten. „Würde das geltende Wahlrecht den Konservativen die Mehrheit nicht fast, sondern ganz in die Hand geben, so würden Liberale und Zentrum sehen, daß die Mobilmachung der Sozialdemokratie in dem preußischen Wahlkampf

*) Wenn die Intelligenz trotzdem, daß sie bei der Landtagswahl nichts mehr zu sagen hat, mit den Beschlüssen des preußischen Landtags im allgemeinen zufrieden ist, jedenfalls mehr zufrieden als mit denen des Reichstags, so sind dafür nur zwei Erklärungsgründe denkbar: entweder es herrscht hier die wunderbarste aller prästabilierten Harmonien, oder die Intelligenz hat sich dem Geldsack als Anwalt verkauft.

für sie eine Lebensfrage ist.“ Er glaubt daher das Reichstagswahlrecht auch für Preußen empfehlen zu müssen und meint, da sich das preußische Parlament nun doch einmal nicht an seinem eignen Schopfe aus dem Sumpfe ziehen könne, so müsse „für alle ernstlichen Anhänger der preußischen Parlamentsreform das nächste Ziel sein, im Reichstag einen Gesetzesentwurf einzubringen, der in jedem Staat für die Wahlen zur Landesvertretung das Reichstagswahlrecht obligatorisch macht.“ Für jeden, der die Bedeutung der sozialen Frage erkenne, bestehe der Hauptzweck der geforderten Wahlreform keineswegs darin, die von den neuen Steuergesetzen bewirkten „Verschiebungen“ zu beseitigen oder irgend ein für heilig gehaltenes Verhältnis der drei Klassen zu einander „wiederherzustellen,“ sondern darin, den Bevölkerungsschichten, deren Lage soziale Reformen fordert, Vertretung im Parlamente zu verschaffen. Dagegen pflege man einzuwenden, daß die Arbeiter in den Landtag lassen, soviel heißen würde wie: die Sozialdemokratie hineinlassen. Ja, „wenn Konservative, Zentrum und Freisinnige aus den evangelischen, katholischen und liberalen Arbeitervereinen Kandidaten in den Landtag brächten, dann hätten sie zu dem Einwande, daß man der Sozialdemokratie nicht bedürfe, den Schein eines Rechts. Wenn aber alle andern Fraktionen nichts gethan haben, um Arbeitervertreter zu erziehen, dann müssen sie sich gefallen lassen, daß von gegnerischer Seite ihnen ihr Ausspruch umgekehrt und ihnen entgegengehalten wird: Ausschuß der Sozialdemokratie sagt ihr, den Ausschuß der Arbeiter meint ihr.“

Es wäre, heißt es gegen den Schluß, ein großer Irrtum, zu glauben, daß die Erweiterung des preußischen Wahlrechts nur im Interesse der Kreise liege, zu deren Gunsten es erweitert werden soll. Nicht ungestraft lasse ein Staat eine Kluft entstehen zwischen den Regierenden und der Masse der Regierten. Eine solche Kluft bestehe aber schon und werde u. a. dadurch erweitert, daß die Reichen in ihrem eignen Interesse die Steuerpolitik beherrschten. Welches Unheil die Auslieferung der Kommunalbesteuerung an kleine Cliquen reicher Leute anrichten könne, sehe man in Sizilien. „In den weiten Flächen des Ostens, wo auf ganze Quadratmeilen hin die Gegensätze noch nicht zum Kampfe entfacht sind, liegt für eine vorbauende Politik ein großes Bethätigungsfeld. Wenn hier in noch ruhigen Zeiten die untern Schichten der Bevölkerung allmählich in die Verwaltungskörper hineingezogen werden, und ihnen bei späterm Erwachen zu energischen sozialen Forderungen das Gefühl der Fremdheit gegenüber der Verwaltung erspart wird, so kann in den größern und kleinern Gemeinwesen dieser Provinzen ein Verwaltungsleben ausgebildet werden, welches (wie schon so oft in der preußischen Geschichte) für die übrigen zum Muster werden kann.“ Für die Kommunalwahlen verlangt nämlich Zastrow nicht die Aufhebung des Klassensystems; in den Kommunen sei es trotz der hervorgetretenen grellen Mißstände immer noch verbesserungsfähig — ermögliche es doch sogar schon in seiner heutigen Gestalt die Wahl von Arbeitervertretern

zu Stadtverordneten —, nur das bestehende Landtagswahlrecht sei unverbesserlich.

Wer, wie Jastrow, an die Möglichkeit eines freien Arbeiterstandes glaubt und unsre Verfassungen, die den Besitzlosen das Staatsbürgerrecht verleihen, ernst nimmt, der wird ihm wohl beistimmen müssen; groß wird die Zahl seiner Gesinnungsgenossen in den herrschenden Ständen, von denen allein die Entscheidung abhängt, nicht sein. Wir überlassen es den Lesern, darüber Vermutungen anzustellen, und weisen nur noch darauf hin, wie sich auch hier wieder die große Frage vordrängt, ob einst einmal Preußen in Deutschland oder Deutschland in Preußen aufgehen wird.



Die hypothekarische Sicherung der Bauhandwerker in Preußen

Von Ernst Leo



er zur Anwendung und Fortbildung des Rechts berufen ist, soll sich in seiner verantwortungsvollen Thätigkeit nicht von flüchtigen Tagesströmungen beeinflussen lassen. Ein schlechter Hüter des Gesetzes wäre aber der, der, am Buchstaben haftend, keinen Sinn für die Verderblichkeit solcher Einrichtungen hätte, die unter dem unmittelbaren Schutze des Gesetzes großes Elend über Gesellschaftsklassen bringen, die des öffentlichen Schutzes am meisten bedürfen.

Wer in praktischer gerichtlicher Thätigkeit einen Blick in den heutigen Betrieb des Baugewerbes, besonders in Berlin und andern großen Städten, gethan hat, der wird vor dem Ausdruck nicht zurückschrecken, daß hier in überwiegend vielen Fällen geradezu ein unter dem scheinbaren Schutze des Gesetzes stehender Raub verübt wird. Ein Raub an Angehörigen des Mittelstandes, des Standes der kleinen Unternehmer, der bisher nicht so wie unsre Arbeiter durch eine treffliche Gesetzgebung unterstützt worden ist, sondern vielfach die Kosten der Arbeiterwohlfahrt mit zu tragen hat.

Die typische Geschichte eines großen Teils der heutigen Spekulationsbauten läßt sich mit wenigen Worten an einem einzelnen Falle darstellen. Eine kleinere Spekulationsbank erwirbt durch eine vorgeschobne Person, die im Grundbuch als Eigentümer eingetragen wird, einen Baugrund und läßt ihn von dieser bebauen. Die zum Erwerb gegebne Summe läßt die Bank an erster Stelle eintragen und ebenso der Reihe nach die Baugelder, die sie wohlweislich nicht auf einmal,